

BEST EXECUTION POLICY DER WALLBERG INVEST S.A.

INHALTSVERZEICHNIS:

1 ZIELSETZUNG

2 GEWICHTUNG DER FAKTOREN

2.1 Bestimmung und Definition der Faktoren

2.2 Gewichtung der Faktoren

3 BEWERTUNG DER BROKER BZW. AUSFÜHRUNGSPLÄTZE

4 ABWICKLUNG VON OTC-DERIVATEN

4.1 Equity-OTC

4.2 FX-OTC

4.3 Zins-OTC

1. ZIELSETZUNG

Gemäß den Regelungen der MiFID sind Kapitalanlagegesellschaften, soweit sie die Dienstleistung „Drittportfolioverwaltung bzw. Drittportfolioberatung erbringen, verpflichtet eine Best Execution Policy („Policy“) aufzustellen. Neben den nachfolgend dargestellten Grundsätzen gelten die für das jeweilige Sondervermögen gesondert vereinbarten Regelungen zur Orderausführung. Die nachfolgend dargestellten Grundsätze der Best Execution gelten im Bereich der Drittportfolioverwaltung bzw. der Drittportfolioberatung. Sie finden keine Anwendung auf das Depotgeschäft und die Ausgabe- und Rücknahme von Fondsanteilen durch WALLBERG INVEST S.A..

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen sind in der CSSF-Verordnung Nr. 10-4 Artikel 28 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates dargestellt. Sofern der WALLBERG INVEST S.A. keine ausdrücklichen Weisungen (z.B. in Form einer Brokerliste) vorliegen, greifen die nachfolgend dargestellten

Regelungen zur Best Execution, um dauerhaft das bestmögliche Ergebnis bei der Orderausführung zu erreichen.

Bestandteil unserer Policy ist auch eine Aufstellung der Broker und Handelspartner, die ihrerseits wiederum über eine eigene Best Execution Policy verfügen und somit gleich bleibend bestmögliche Ergebnisse liefern.

2. GEWICHTUNG DER FAKTOREN

Um Best Execution zu gewährleisten, erstellt WALLBERG INVEST S.A. Grundsätze zur Auftragsausführung für alle Arten von Finanzinstrumenten (CSSF-Verordnung Nr. 10-4 Artikel 28 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments). Die Grundsätze orientieren sich an den gesetzlich vorgegebenen ergebnisbestimmenden Faktoren.

2.1 Bestimmung und Definition der Faktoren

- a) Preis und Kosten
- b) Ausführungsgeschwindigkeit
- c) Ausführungswahrscheinlichkeit
- d) Umfang des Auftrages
- e) Art (Auftragsart)

Die vorstehend aufgezählten Kriterien werden im allgemeinen Kundeninteresse gewichtet.

a) Preis und Kosten

Wichtige Aspekte für das bestmögliche Ergebnis bei der Orderausführung sind der Preis und die Kosten inklusive der Nebenkosten der Ausführung. Für den Käufer eines Wertpapiers ist das zu zahlende Gesamtentgelt maßgeblich (d.h. der Preis des Wertpapiers zzgl. aller anfallenden Nebenkosten).

b) Ausführungsgeschwindigkeit

Die Geschwindigkeit eines Handelsplatzes wird maßgeblich von der Art des Marktmodells bestimmt (z.B. fortlaufende Auktionen, Quoten getriebene Preisfeststellungen, etc.). Daneben kann der Prozess zur

Weiterleitung der Order an den Ausführungsplatz maßgeblich sein, so dass eine direkte Anbindung des Brokers an den Ausführungsplatz u.U. ein entscheidender Vorteil eines Brokers sein kann.

c) Ausführungswahrscheinlichkeit

Die Wahrscheinlichkeit der Orderausführung an einem Handelsplatz hängt maßgeblich von der jeweiligen

Liquidität des Finanzinstruments an diesem Handelsplatz ab. Bei bestimmten speziellen Produkten und in gewissen Marktphasen kann die Ausführungswahrscheinlichkeit als Auswahlkriterium stärker in den Vordergrund treten.

d) Umfang des Auftrages (Ordergröße)

Es kann vorkommen, dass Orders erteilt werden, die den marktüblichen Geschäftsumfang übersteigen (Block-Trades). Da z.B. nicht alle Handelspartner Block-Trades effizient abwickeln können, kann sich der Umfang des Auftrags beschränkend auf die Auswahl der in Frage kommenden Broker auswirken.

e) Art des Auftrages

Es handelt sich hierbei um unterschiedliche Orderarten, die an den jeweiligen Handelsplätzen aufgegeben werden können. Beispiele hierfür sind:

Unlimitierte bzw. Limitierte Orders
Zeitlich befristete Orders
Stop-Loss Orders, Stop-Buy Orders
Andere Ordertypen.

Es kann vorkommen, dass von vornherein nur bestimmte Broker oder Handelsplätze in der Lage sind, die gewünschte Orderart auszuführen. Die Orderart kann daher mitunter ein Ausschlusskriterium für Broker und Handelsplätze bilden.

2.2 Gewichtung der Faktoren

Die unter 2.1 genannten Aspekte werden unter Berücksichtigung der Unterscheidung nach Gruppen von Finanzinstrumenten (Assetklassen) gewichtet (§ 33 a Absatz 2 WpHG). Es wurden folgende Instrumentengruppen gebildet:

Aktien Inland
Aktien Ausland
Investmentfonds (Inland / Ausland)
Verbriefte Derivate
Renten (Inland / Ausland)

Geldmarktinstrumente (ausgenommen FX-Spot)
Börsengehandelte Derivate (Futures / Optionen)
OTC-Derivate
Strukturierte Produkte.

Im zweiten Schritt wurde eine Gewichtung der Faktoren vorgenommen.

Dabei dominiert für Aktien und Renten stets der bei gegebener Ordergröße günstigste erzielbare Preis.

Insbesondere bei inländischen Aktien werden die Kosten der Abwicklung zusätzlich hoch bewertet. Bei allen Produkten mit derivativen Strukturen steht der faire Preis in Bezug auf das jeweilige Underlying im Vordergrund; hier ist oft allerdings das Kontrahentenspektrum durch die Marktstruktur eingeschränkt, so dass Ausführungs-geschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit ebenso wie der Umfang des Auftrags eine große Rolle spielen. Bei Strukturierten Produkten gilt das Gleiche in noch gesteigertem Maße, da hier die Zahl der möglichen Handelspartner sehr gering ist und manchmal nur ein möglicher Kontrahent zur Verfügung steht. FX-Produkte und börsengehandelte Derivate sind hochtransparent und werden aus Gründen der Abwicklungseffizienz in der Regel über die Depotbank gehandelt; andere Vorgehensweisen sind möglich, soweit entsprechende Vereinbarungen existieren.

Entsprechend haben bei der Ordervergabe ‚Preis und Kosten‘ deutlichen Vorrang vor den anderen Faktoren. Der Umfang der Order ist zu berücksichtigen, da er oft die Ausführungsgeschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit bestimmt und damit auch Einfluss auf den letztendlich erzielten Preis hat. Die Auftragsart ist i. d. R. von untergeordneter Bedeutung.

3. BEWERTUNG DER BROKER BZW. AUSFUEHRUNGSPAETZE

WALLBERG INVEST S.A. erhält von den in Betracht kommenden Brokern / Plätzen deren Best Execution Policy und bewertet diese im Hinblick darauf, wie gut diese die oben beschriebenen identifizierten Faktoren befriedigen können.

Dieser Auswahlprozess gewährleistet gleich bleibend bestmögliche Ergebnisse bei der Ausführung von Orders.

Die Order folgender Vermögensgegenstände gibt WALLBERG INVEST S.A. ausschließlich an Broker (geeignete Gegenparteien), die auf der Brokerliste genannt sind:

Aktien (Inland / Ausland),
Renten (Inland / Ausland),
Verbriefte Derivate,
OTC-Derivate,
Geldmarktinstrumente (ausgenommen FX-Spot).

Bei Orders, die Investmentfonds (Inland / Ausland) betreffen, erfolgt ein Handel über die Depotbank des jeweiligen Investmentfonds bzw. über Fondsplattformen. Die Depotbank rechnet die Konditionen, die Kostentransparenz ist gegeben. Die Ausführungswahrscheinlichkeit ist ebenfalls hoch. Zu den Ausgabeaufschlägen kommen gegebenenfalls noch Liefergebühren der Zentralverwahrer hinzu.

Bei börsengehandelten Derivaten (Futures / Optionen) gibt es die Besonderheit, dass ein und derselbe Kontrakt in der Regel nicht an mehreren Terminbörsen gehandelt wird. In diesem Fall ist die Auswahlmöglichkeit eines Ausführungsplatzes hinfällig. Die Aufgabe der Orders erfolgt über die geeignete Gegenpartei, die einen Zugang zu der jeweiligen Börse hat.

Die jeweiligen Preise / Kosten der Ausführungen werden zwischen WALLBERG INVEST S.A. und dem Broker individuell vereinbart und werden bei der konkreten Preisanfrage der Order überprüft. Alle Preise / Kosten orientieren sich am Marktstandard. Die auf der Brokerliste geführten Broker müssen einen direkten Anschluss an die entsprechenden Börsen und Marktplätze haben. Die Ausführungsgeschwindigkeit des Brokers wird anhand seiner Best Execution Policy gemessen. Dies gilt ebenso für die Ausführungswahrscheinlichkeit und die Abwicklung der Geschäfte.

Sollte im Einzelfall für ein bestimmtes Geschäft ein Broker, welcher nicht auf der Brokerliste aufgeführt ist, einen besseren Preis bzw. eine höhere Liquidität bietet (sog. Opportunity) kann die Order auch über diesen ausgeführt werden.

4. ABWICKLUNG VON OTC-DERIVATEN

Unter den Begriff „OTC-Finanzprodukte“ fallen solche Vereinbarungen, die zwischen WALLBERG INVEST S.A., Broker, Depotbank und einer anderen geeigneten Gegenpartei geschlossen werden; auch diese unterliegen den Anforderungen an die bestmögliche Ausführung.

Die Frage nach dem Ausführungsplatz stellt sich hier nicht, da das Geschäft aufgrund seiner Eigenart nur mit der Gegenpartei geschlossen werden kann. Daher sind in diesem Zusammenhang auch die vorher festgelegten Kriterien Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung sowie Wahrscheinlichkeit der Abwicklung nicht relevant.

4.1 Equity-OTC

OTC-Geschäfte werden auf Grundlage eines ISDA-Vertrages abgeschlossen. Bei jedem Geschäftsabschluss für Aktien/Aktienindex OTC-Optionen und Forwards wird die

Marktgerechtigkeit am Folgetag überprüft, da zu diesem Zeitpunkt, die während des end-of-days ermittelte implizite Volatilität vorliegt.

4.2 FX-OTC

FX-OTCs werden hauptsächlich mit professionellen Anlegern / geeigneten Gegenparteien (Prime Broker) abgeschlossen. Die Marktgerechtigkeitsprüfung wird anhand der vergleichbaren Marktkurse überprüft.

4.3 Zins-OTC

Zins-OTCs werden mit wenigen Brokern / geeigneten Gegenparteien abgeschlossen. Zielsetzung der Marktgerechtigkeitsprüfung ist es, sämtliche getätigte Geschäfte im Zinsbereich auf die Angemessenheit (Gerechtigkeit) des vereinbarten Geschäftszinses zu überprüfen. Als Vergleich wird der Fair Price eines Geschäftes herangezogen.